Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei in stehenden Gewässern

(Vom 18. Februar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991[1], die bundesrätliche Verordnung vom 24. November 1993[2], das Gesetz über die Fischerei vom 10. Mai 1965[3] und die Kantonale Fischereiverordnung vom 18. März 2009[4],

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die stehenden Gewässer im Kanton Schwyz. Für die Konkordats- und Pachtseen (Vierwaldstättersee, Zugersee, Zürichsee, Sihl- und Wägitalersee) gelten deren eigenen Ausführungsbestimmungen, sofern darin nicht auf die vorliegenden kantonalen Ausführungsbestimmungen verwiesen wird.
[2] Die Ausgleichsbecken Sali, Waldi, Riedplätz und Grüenenwald, Muotathal, sowie Rempen, Vorderthal, gelten als Fliessgewässer und dürfen nur mit dem Bachfischerei-Patent (Patent II) befischt werden.
[3] Als Grenze zwischen der See- und der Bachfischerei gilt die Einmündung des Fliessgewässers in den See bei normalem Wasserstand bzw. normaler Stauquote. In den grösseren Fliessgewässern ist die Grenze mit einer rechteckigen Signaltafel (blauer Grund; rotes F) markiert.
[4] Jegliche Fischerei, die von einem Wasserfahrzeug oder einem anderen zur Fortbewegung bestimmten Schwimmkörper oder Schwimmhilfe aus ausgeführt wird, gilt sinngemäss als Bootsfischerei.

II. Schutzbestimmungen

§ 2 1. Zeitliche Einschränkung der Fischerei

[1] Das Fischen ist ganzjährig von 04.00 Uhr bis 23.00 Uhr erlaubt.
[2] Auf Aale, Karpfen, Trüschen und Zander darf auch nachts zwischen 23.00 Uhr und 04.00 Uhr gefischt werden. Auf die Nachtruhe der Anwohner ist dabei Rücksicht zu nehmen.

§ 3 2. Schonzeiten

[1] Es gelten folgende Schonzeiten:

a) Forellen	16.09. - 25.12.
b) Zander	01.04. - 31.05.

c) Hecht	01.02. - 31.03.
d) Felchen	01.10. - 31.12.

2 Der Fang von Krebsen ist ganzjährig im ganzen Kanton untersagt. Vorbehalten bleiben Ausnahmebewilligungen durch das zuständige Amt.

§ 4 3. Fangmasse

[1] Folgende Fische haben Mindestfangmasse:

a)	Forellen	40 cm
b)	Felchen	28 cm
c)	Zander	45 cm
d)	Hecht	50 cm
e)	Barsche (Egli)	15 cm
f)	Aale	50 cm

[2] Das Fangmass wird von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen.
[3] Untermassige Fische sind sofort und schonend mit nassen Händen wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Bei verschlucktem Haken ist das Vorfach so knapp wie möglich durchzuschneiden.

§ 5 4. Fangzahl

Die maximale Tagesfangzahl ist für Hecht und Zander auf insgesamt fünf Fische pro Patentinhaberin oder Patentinhaber festgelegt. Es ist nicht gestattet, danach weitere Fänge zu tätigen und massige Fische durch grössere zu ersetzen.

§ 6 5. Örtliche Einschränkungen

[1] Im Naturschutzgebiet Lauerzersee ist die Fischerei vom Ufer nur an den für die Fischerei markierten Standorten gestattet. Eine entsprechende Karte kann beim zuständigen Amt bezogen werden.
[2] Im Naturschutzgebiet Lauerzersee ist eine Wasserzone ausgeschieden. Eine entsprechende Karte kann beim Amt bezogen werden.
[3] In dieser Zone sind das Anlegen, Stationieren sowie das Durchfahren mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten. Von diesem Verbot sind die Sportfischer ab Ruderboot oder Motorboot mit stillstehendem Motor und die Berufsfischer und die zuständigen Aufsichtsorgane für Kontrollen und Bewirtschaftung ausgenommen.
[4] Im Itlimoosweiher ist die Fischerei nur vom Ufer aus an den für die Fischerei markierten Standorten gestattet.
[5] Das Fischen im Hurdnerkanal (Durchstichkanal in Pfäffikon) ist nur vom Ufer aus erlaubt. Die Schifffahrt darf dabei nicht behindert werden.
[6] An dauernd bewohnten, nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist nur das Passieren, nicht aber das Fischen gestattet.
[7] Das Befahren und Betreten von Schilf-, Binsen- sowie Seerosenbeständen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind zeit- und ortsgebundene Bewirtschaftungsmassnahmen durch kantonale Organe.

III. Berechtigung und Fanggeräte

§ 7 1. Aufsichtspflicht

[1] Ausgesetzte Fanggeräte sind von den Fischereiberechtigten ständig zu beaufsichtigen.
[2] Das Aufnehmen fremder Fanggeräte und der Markierungszeichen ist Nichtberechtigten untersagt.

§ 8 2. Freiangelrecht

[1] Das Freiangelrecht (patentfreie Fischerei vom Seeufer aus) berechtigt zum Fischen mit einer Angelrute mit einem Einfachhaken ohne Widerhaken und mit einem Schwimmer.
[2] Erlaubt sind ausschliesslich natürliche Köder, ausgenommen Köderfische. Das Anfüttern und Hältern der Fische ist nicht gestattet.

§ 9 3. Patentpflichtige Seefischerei

[1] Das Seefischerei-Patent Ia (patentpflichtige Fischerei vom Ufer aus) berechtigt zur einfachen Angel-, Grund-, Flug-, Setz- und Spinnfischerei mit zwei Schnüren, natürlichem oder künstlichem Köder, Löffel oder Spinner. An Stelle von zwei Schnüren kann auch eine Schnur und eine Hegene mit maximal fünf Köder am Einfachhaken verwendet werden.
[2] Das Seefischerei-Patent Ib (patentpflichtige Fischerei vom stehenden oder fahrenden Boot aus) berechtigt:

a) zur Fischerei vom stehenden Boot aus mit drei Schnüren, wovon zwei Hegenen mit maximal je fünf Ködern am Einfachhaken sein können, sowie
b) zur Fischerei vom fahrenden Boot aus mit von Hand geführten Ködern, Ruten, Seehund und Tiefseeschleike. Pro Boot sind fünf Köder erlaubt und die Gerätschaften dürfen kombiniert eingesetzt werden.

[3] Es sind ausschliesslich die nachstehenden Fanggeräte und Hilfsmittel erlaubt:

a) Einfachhaken mit und ohne Widerhaken sowie Mehrfachhaken ohne Widerhaken;
b) ein Köder pro Schnur (Ausnahme Hegene);
c) maximal drei Einfach- oder Mehrfachhaken pro Köder (ausgenommen Hegenenfischerei);
d) ein Jucker mit einem am unteren Ende befestigten losen Einfach- oder Mehrfachhaken;
e) Feumer (Kescher);
f) galvanisch unbehandelte Haken (Ausnahme: Hegenenfischerei);
g) Fischortungsgerät;
h) Tiefseeschleike;
i) Seehund;
j) Kupferlitze.

[4] Vorbehalten bleiben allfällige Bestimmungen des Bundesamts für Umwelt über die Verwendung von Angeln mit Widerhaken.
[5] Bei der Schleppfischerei darf der seitliche Ausleger nur auf einer Bootsseite und auf maximal 30 m Entfernung zum Boot angebracht werden. Das Boot ist von allen Seiten gut sichtbar mit einem weissen Ball von mindestens 30 cm Durchmesser zu kennzeichnen.

§ 10 4. Köderfische

[1] Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.
[2] Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, in welchem sie gefangen wurden.
[3] Als Köderfische dürfen nur Arten verwendet werden, für die kein Schonmass gilt.
[4] Pro Patentinhaberin oder Patentinhaber dürfen nicht mehr als 30 Köderfische gehältert werden.
[5] Für den Handel mit Köderfischen braucht es eine Bewilligung des zuständigen Amtes.
[6] Inhaberinnen und Inhaber des Patents Ia und Ib sind berechtigt mit der Köderflasche oder Köderreuse Köderfische zu fangen. Dies ist nur bei Tageslicht gestattet.
[7] Inhaberinnen und Inhaber des Patentes Ib sind berechtigt, mit einem Quadratnetz von höchstens 1 m^2 Köderfische zu fangen.

IV. Patente, Fangstatistik und Gebühren

§ 11 1. Patente

[1] Das Seefischerei-Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es ist nur mit einem amtlichen Ausweis gültig.
[2] Das Patent 1b beinhaltet das Patent 1a.
[3] Wer ein Seefischerei-Patent für die Dauer von mehr als einem Monat erwerben will, muss den Nachweis erbringen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.
[4] Wer am Einfachhaken den Widerhaken verwenden oder Fische hältern will, muss den Nachweis erbringen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.
[5] Dieser Nachweis über ausreichende Kenntnisse wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den Schweizerischen Sachkundenachweis oder eine gleichwertige Ausbildung erbracht. Die Gleichwertigkeit einer anderen Ausbildung ist gegeben, wenn sie die Minimalanforderungen des Schweizerischen Sachkundenachweises erfüllt. Das zuständige Amt befindet gestützt auf diese Vorgabe über die Gleichwertigkeit anderer Ausweise.
[6] Jugendliche Inhaberinnen und Inhaber des Patentes Ib dürfen bis zum vollendeten 14. Altersjahr nur in Begleitung einer erwachsenen Patentinhaberin oder eines erwachsenen Patentinhabers auf einem Boot fischen.

§ 12 2. Fangstatistik

[1] Patentinhaberinnen und Patentinhaber sind verpflichtet, jeden einzelnen Fisch sofort nach dem Fang mit einem wasserfesten Stift in die Fangstatistik einzutragen. Ausnahmen: bei Egli-Massenfängen dürfen jeweils zehn Stück mit einem X zusammengefasst werden.
[2] Die Fangstatistiken für die Seefischerei sind dem zuständigen Amt jeweils bis 31. Januar abzuliefern. Tagespatente sind ihm umgehend, spätestens aber sieben Tage nach Gebrauch, per Post zuzustellen. Dies gilt auch, wenn keine Fänge erzielt wurden. Das zuständige Amt stellt im Unterlassungsfall eine Mahngebühr von Fr. 50.-- in Rechnung. Im Wiederholungsfall muss mit einer Administrativmassnahme (Verwarnung, Patentverweigerung) gerechnet werden.

§ 13 3. Gebühren

[1] Für die Fischerei in stehenden Gewässern werden folgende Gebühren erhoben:

Patent Ia (See vom Ufer)	Innerkantonale		Ausserkantonale	
	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)
Jahrespatent	Fr. 87.00	Fr. 43.50	Fr. 174.00	Fr. 87.00
Monatspatent	Fr. 33.00	Fr. 16.50	Fr. 66.00	Fr. 33.00
Tagespatent	Fr. 16.00	Fr. 8.00	Fr. 16.00	Fr. 8.00
Jahrespatent Zürichsee Plus	Fr. 140.00 (enthält Jahrespatent Ia)	Fr. 70.00 (enthält Jahrespatent Ia)	Fr. 140.00[a)]	Fr. 70.00[a)]
Jahrespatent Zürichsee Plus			Fr. 280.00[b)] (enthält Jahrespatent Ia für Ausserkantonale)	Fr. 140.00[b)] (enthält Jahrespatent Ia für Ausserkantonale)
Patent Ib (mit allen zulässigen Gerätschaften)	**Innerkantonale**		**Ausserkantonale**	
	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)
Jahrespatent	Fr. 184.00	Fr. 92.00	Fr. 368.00	Fr. 184.00
Monatpatent	Fr. 81.00	Fr. 40.50	Fr. 162.00	Fr. 40.50
Tagespatente	Fr. 24.00	Fr. 12.00	Fr. 24.00	Fr. 12.00
Jahrespatent, inklusive St. Gallisches Gebiet des Zürich- und des Obersees	Fr. 230.00	Fr. 115.00	keine Ausgabe	keine Ausgabe

Jahrespatent Zürichsee Plus	Fr. 300.00 (enthält Jahrespatent Ib)	Fr. 150.00 (enthält Jahres-patent Ib)	Fr. 300.00[a)]	Fr. 150.00[a)]
Jahrespatent Zürichsee Plus			Fr. 600.00[b)] (enthält Jahres-patent Ib für Ausserkantonale)	Fr. 300.00[b)] (enthält Jahres-patent Ib für Ausserkantona-le)
Gästekarte	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 50.00

[a)] Spezialgebühr für Einwohnerinnen und Einwohner der Gegenrechtskantone St. Gallen und Zürich, die ausschliesslich zur Fischerei im gesamten Zürichsee (inklusive Obersee) berechtigt.
[b)] Gebühr für Einwohnerinnen und Einwohner aller Kantone (ausser Schwyz), die zur Fischerei im gesamten Zürichsee (inklusive Obersee) sowie in den anderen Schwyzer Seeteilen (Vierwaldstättersee, Zugersee, Lauerzersee) berechtigt, ausgenommen der Pachtseen Wägitalersee und Sihlsee.

[2] Die Gästekarte kann von Inhaberinnen und Inhabern des Jahrespatentes Ib bezogen werden und berechtigt diese, jeweils einen Gast mit den eigenen Gerätschaften und auf das eigene Fangkontingent mitfischen zu lassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

[1] Diese Ausführungsbestimmungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. März 2014 in Kraft.
[2] Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

[1] SR 923.0.
[2] SR 923.01.
[3] SRSZ 771.100.
[4] SRSZ 771.110.